

# Satzung des Vereins „Wilder Wandel“

1. Der Verein wurde am 6.3.2022 unter dem Namen „Wilder Wandel“ als nicht eingetragener Verein gegründet. Stärker als je zuvor spüren wir, dass nun die Zeit des wilden Wandels da ist. Längst fällige Veränderungen brechen sich in dieser „künstlichen“ Welt gerade teilweise chaotisch ihre Bahn. Doch das immerwährend Gute, Heilsame & Hilfreiche, unsere natürliche Welt, liegt so nah. Die Kraft der Natur kann uns nicht nur gesünder und gelassener durch die Zeit bringen, sie unterstützt uns auch bei Einsicht, Besinnung und Neuausrichtung für alles Kommende.

2. Da die Informationen zum Verein, die Satzung, die Mitgliedsanträge sowie der Terminkalender auf der Webseite von „Sinn für Sinn“ zu finden sind, haben wir als Vereinssitz die Mittlere Bergstraße 11 in 01445 Radebeul festgelegt.

3. Der Verein „Wilder Wandel“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern, denen die Entwicklung unserer Gesellschaft im Einklang mit der Natur und zum höchsten Wohle aller eine Herzensangelegenheit ist. Zu allen Jahreszeiten bieten uns vor allem unsere wilden Pflanzen eine natürliche, gesunde und kostenlose Bereicherung unserer Versorgung in vielen Bereichen des täglichen Lebens.

Der Zweck des Vereins

3.a. sind praktische Angebote mit denen wir u.a. gesunde & wohltuende Wildnis in unseren Alltag bringen wollen,

3.b. ist die Möglichkeit, unabhängig von der Öffentlichkeit gemeinsam im privaten Raum verschiedene Kurse, Seminare und Vereinstreffen für natürliche Lebensfreude und lebendige Zukunftsgestaltung durchzuführen,

3.c. ist es, unseren Kindern altersgerechtes Wissen zu vermitteln & praktische Angebote durchzuführen. Um diese zu realisieren, wollen wir anteilig Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen als Fördergelder auf Antrag zur Verfügung stellen. Ein solcher Antrag muss vor Angebotsdurchführung schriftlich durch den Vorstand & den Schatzmeister (Vier-Augen-Prinzip) genehmigt sein.

4.a. Mitglied im Verein „Wilder Wandel“ wird man durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Mitgliedsantrages und dessen Annahme durch den Vorstand und den Schatzmeister (Vier-Augen-Prinzip). Die Mitgliedschaft gilt fortlaufend für 12 Monate und verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn sie nicht bis spätestens zum Ablauf des 11. Monats des jeweiligen Mitgliedsjahres schriftlich gekündigt wurde.

Die Mitgliedschaft berechtigt die Vereinsmitglieder u.a. zur Teilnahme an den Vereinsangeboten zu besonders günstigen Konditionen.

Die verfügbaren Plätze für die Veranstaltungen werden in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben, die beim jeweiligen Kursleiter oder Veranstaltungsplaner eingehen. Veranstaltungsangebote werden über die Webseite <http://www.sinnfuersinn.de/Verein-Wilder-Wandel/Terminkalender/> und/oder teilweise auch in der Telegrammgruppe bekannt gegeben.

4.b. Eine Gast-Vereinsmitgliedschaft ermöglicht die Teilnahme an einer Vereinsveranstaltung zu jeweils festgelegten Konditionen für Gastmitglieder. Diese Gast-Vereinsmitgliedschaft endet nach 4 Wochen automatisch, wenn der Gast diese nicht innerhalb dieser Zeit in eine reguläre Vereinsmitgliedschaft umwandeln möchte. Dies erfolgt unter Anrechnung der Differenz von Gast-Mitgliedsbeitrag zu Vereinsmitgliedsbeitrag auf die regulären Mitgliedsbeiträge durch den Mitgliedsantrag, wie unter 4.a. beschrieben.

4.c. Für die Planung, Durchführung und anteilige Abrechnung von Veranstaltungen für den Verein „Wilder Wandel“ und daraus entstehende Kosten aus der Vereinskasse gelten grundsätzlich die Verbindlichen Vereinbarungen (Anlage 1), die damit Teil dieser Satzung sind und für jeden Kursleiter oder Veranstaltungsplaner gelten. Im Sinne unseres gemeinsamen Wirkens sind natürlich „Spenden“ von Zeit, Wissen und Material immer willkommen.

4.d. Ansprüche aus der Vereinsmitgliedschaft sind nicht übertragbar. Unabhängig davon können die Mitglieder bis zu 3 Kinder und junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr für die dafür vorgesehenen Angebote anmelden, auch ohne verwandschaftlichen Hintergrund. Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten und werden gemeinsam bei den Mitgliederversammlungen besprochen.

5. Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 4 Euro pro Monat ist per Dauerauftrag auf das im Mitgliedsantrag angegebene Konto zu überweisen.

## Satzung des Vereins „Wilder Wandel“

6.a. Der nicht eingetragene Verein besteht aus mindestens 2 volljährigen Mitgliedern, beim „Wilden Wandel“ sind es der Vorstand und der Schatzmeister, die diesen Verein gemeinsam mit Gründungsbeschluss am 6.3.2022 gegründet haben bzw. deren in der Mitgliederversammlung gewählte Nachfolger.

6.b. Der Vorstand als Bevollmächtigter des Vereins hat so zu handeln, dass die Mitglieder für wirtschaftliche Schäden nicht persönlich haften. Haftungsausschluss und Datenschutzvereinbarung werden über die AGB von Sinn für Sinn geregelt.

6.c. Der Vorstand und der Schatzmeister verpflichten sich, sämtliche Ausgaben geringer als die Einnahmen des Vereins zu halten und transparent für alle Mitglieder zur Einsicht bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.

6.d. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens 1 x jährlich über Bekanntmachung auf den Vereinswebseiten mindestens 4 Wochen vorher einberufen.

Vorläufige Version Stand 24.1.2024

### Anlage 1

Verbindliche Vereinbarungen für die Planung, Durchführung und anteilige Abrechnung von Veranstaltungen sowie die Genehmigung von Fördergeldern aus der Vereinskasse

## **Verbindliche Vereinbarungen für die Planung, Durchführung und anteilige Abrechnung von Veranstaltungen sowie die Genehmigung von Fördergeldern aus der Vereinskasse**

### **Grundsatz:**

Laut Satzung sind sämtliche Ausgaben generell so zu gestalten, dass sie stets geringer als die tatsächlich zu erwartenden Einnahmen sind.

### **Für Kursleiter und Veranstaltungsplaner (oder beides in einer Person):**

An erster Stelle im Sinne unseres gemeinsamen Wirkens stehen natürlich „Spenden“ von Zeit, Wissen und Material. Diese sind uns immer willkommen. Für Kursleiter und Veranstaltungsplaner aus unserem Kreis sollte das Grundlage der Planungen sein.

Bei externen Kursangeboten muss es immer einen Veranstaltungsplaner aus dem Mitgliederkreis geben, der sich um die Organisation kümmert und die Einhaltung dieser Vereinbarungen sicher stellt.

Alle Kosten, die aus der Vereinskasse beglichen werden sollen (z.Bsp. Zuschüsse zu Veranstaltungskosten, Materialkosten und Raumkosten) müssen prinzipiell vor ihrem Entstehen konkret und nachvollziehbar mit Vorstand und Schatzmeister (Vier-Augen-Prinzip) abgestimmt werden, damit sicher gestellt ist, dass die Satzung eingehalten werden kann und das Risiko von wirtschaftlichen Schäden für alle Vereinsmitglieder ausgeschlossen bleibt.

Sollte es nötig sein, Material anzuschaffen, welches aus der Vereinskasse bezahlt werden soll und über den Abrechnungszeitraum hinaus vorrätig ist, ist dieses so zu beschriften, dass der Name des Käufers, Gesamtmenge, Entnahmemenge mit Datum der Entnahme und Restmenge ersichtlich sind. Das Material bleibt bis zum endgültigen Verbrauch Eigentum des Vereins und im Besitz des Käufers und dieser sorgt dafür, dass stets ein aktueller Nachweis des Materialbestandes beim Schatzmeister vorliegt.

Veranstaltungszuschüsse für die Vereinsmitglieder sollten in der Höhe immer zwischen 20 und 30 Prozent der Kursgebühr liegen.

Die Genehmigung für Veranstaltungszuschüsse, die der Verein für fortlaufende Veranstaltungen übernimmt, sind generell befristet. Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten solche Genehmigungen für das Quartal in dem die Absprache stattfand und muss dann erneut bestätigt werden.

Abrechnungen um z.Bsp. Veranstaltungszuschüsse, Material- oder Raumkosten aus der Vereinskasse geltend zu machen, müssen in dem Quartal schriftlich beim Schatzmeister vorliegen, in dem die Kosten angefallen sind. Abrechnungen von Veranstaltungszuschüssen für Mitglieder müssen den Namen der Veranstaltung, das Veranstaltungsdatum und die Namen der Mitglieder enthalten.

Um die Entscheidung über möglicherweise förderfähige Kosten zu vereinfachen, haben wir nachfolgend aufgeführte Richtwerte vereinbart. Diese dienen zur Ermittlung eines pauschalen oder stundenweisen Aufwandsausgleichs und entsprechen in keinem Falle irgendwelchen Lohn- oder Honorarkosten.

Organisation einer Veranstaltung / Richtwert pro Stunde (einschließlich Terminfindung, Teilnehmerliste, Raumplanung, Aufräumen etc.)	7 Euro
Durchführung einer Veranstaltung / Richtwert pro Stunde (einschl. Konzept, Vorbereitung, Vortrag/Durchführung, Nachbereitung etc.)	50 Euro
Raum / Richtwert pro Stunde	10 Euro

### **Für Förderprojekte, die geeignet sind unseren Kindern altersgerechtes Wissen zu vermitteln & praktische Angebote dafür:**

Fördergelder aus der Vereinskasse können auf Antrag des Veranstaltungsanbieter zur Verfügung gestellt werden. Ein solcher Antrag muss vor Angebotsdurchführung schriftlich durch den Vorstand & den Schatzmeister (Vier-Augen-Prinzip) genehmigt sein. Der Antrag muss auf jeden Fall den Veranstaltungsnamen, das Veranstaltungsdatum und die Höhe des Zuschusses beinhalten, außerdem die Namen der Begünstigten.

Bei externen Förderangeboten muss es immer einen Veranstaltungsplaner aus dem Mitgliederkreis geben, der sich um die Organisation kümmert und die Einhaltung dieser Vereinbarungen sicherstellt.

Sollen für ein zukünftiges noch nicht terminlich fixiertes Angebot Veranstaltungszuschüsse bereitgestellt werden, wird auch dieses Bereitstellungsangebot zeitlich befristet. Falls nichts anderes vereinbart ist, gilt das Bereitstellungsangebot dann für 3 Monate nach Zusage durch Vorstand und Kassenwart.